

schlechter verwirklicht wird.¹⁸⁵ Es erscheint daher nicht klar, welche Massnahmen zur Herstellung der tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau überhaupt in Betracht kommen.¹⁸⁶ Der Staatsgerichtshof hat sich bisher mit dieser Frage noch nicht befasst.

77

Durch das (einfachgesetzliche) Gleichstellungsgesetz vom 10. März 1999¹⁸⁷ hat der Gesetzgeber erklärt, dass keine Diskriminierung vorliege, wenn angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau getroffen werden.¹⁸⁸ Solche Massnahmen dürfen aber jedenfalls nicht gegen das Grundrecht der Gleichbehandlung von Mann und Frau verstossen.¹⁸⁹

3. Schutz vor privater Diskriminierung

78

Es stellt sich die Frage, inwieweit die beiden staatsgerichteten Abwehrrechte, nämlich der allgemeine Gleichheitssatz und das Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau, auch in der Privatrechtsordnung im Verhältnis der Bürger und Bürgerinnen untereinander anzuwenden sind. Eine direkte Drittwirkung der Gleichheitsrechte kommt nicht in Betracht, da diese dem Gedanken der «Privatautonomie, einem wesentlichen Element einer freiheitlichen Rechtsordnung, diametral zuwider[läuft]».¹⁹⁰ Auch der Staatsgerichtshof lehnt eine direkte Drittwirkung der Rechtsgleichheit ab.¹⁹¹

185 Vgl. etwa Art. 3, 4 und 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

186 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt ein Gebot der absoluten rechtlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Im Lichte dieser Rechtsprechung stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob das Gleichstellungsgesetz überhaupt verfassungsgemäss ist. Als verfassungsgesetzliche Grundlage könnten aber etwa Art. 3, 4 und 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Betracht kommen.

187 Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBI. 1999 Nr. 96.

188 Vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. a des Gleichstellungsgesetzes.

189 Vgl. für die Schweiz Peters, Diskriminierungsverbote, Rz. 71.

190 Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 22.

191 Vgl. StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 153 (157): «Ohne hier auf die dogmatisch anspruchsvolle Drittwirkungsproblematik im einzelnen einzu-